Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
часть неоффиціальная.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 12. Мая 1861. № 53. Freitag, den 12. Mai 1861.

Kann durch den Wechsel von Düngemitteln der Fruchtwechsel beseitigt werden?

(Landw. Dorfztg.)

Bisher hat man geglaubt, daß rationelle Wirthschaften bestehe in dem Bestreben, solche Fruchtfolgen nach der Beschaffenheit des Bodens inne zu halten, daß bei gehöriger Düngung die Bodenkraft nicht erschöpft, sondern möglichst erhöht werde. Dazu hielt man bisher im Ganzen die Folge von Blattgewächsen nach den Halmfrüchten für das geeignetste Mittel. Freilich hat diese Wechselwirthschaft, wenn sie rein durchgeführt werden soll, manche Unbequemlichkeit und bringt selbst manchen Nachtheil, weil es schwer hält, für jeden Boden diejenigen Blattgewächse aufzufinden, welche sicher gedeihen, obgleich in neuerer Zeit viele solche Gewächse angebaut werden, die man früher nicht kannte; ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Lupine. Dagegen haben andere Blattgewächse im Ertrage nachgelassen, so nicht allein der rothe Klee, sondern auch der Buchweizen auf gemergeltem Boden. Könnte man sich von der Fruchtwechselwirthschaft frei machen und auf andere Weise denselben Zweck erreichen, nämlich nur sicher rentirende Gewächse anzubauen und doch den guten Zustand des Ackers zu erhalten oder den Boden noch zu verbessern, so wäre das ein großer Gewinn und ein Fortschritt in der Landwirthschaft, der nicht hoch genug angeschlagen werden könnte. Man hat in neuerer Zeit vorgeschlagen, statt des Fruchtwechsels einen Wechsel mit den Düngemitteln vorzunehmen, um reiche Ernten zu erzielen und den Boden zu verbessern. Dieser Vorschlag hat Vieles für sich, da sich bei Anwendung verschiedenartiger Düngestoffe eine üppigere Vegetation einiger Pflanzenarten herausstellt, wogegen andere Gewächse danach nicht gedeihen. So gab der rothe Klee nach der ersten Mergelung ausgezeichnete Erträge, während der Buchweizen danach nicht gedeihen wollte; auch die Lupine scheint den Mergel nicht zu lieben. Früher war man der Ansicht, daß der Stalldünger für alle Gewächse der passendste Dünger sei, jetzt aber, nachdem trotz aller Düngung und wiederholter Mergelung der Klee nach je 6 Jahren wiederholtem Anbau auf demselben Acker nicht mehr gut gedeihen will, hat man in dem Knochenmehl ein Düngemittel gefunden, welches den Boden wieder fähig macht, den rothen Klee lohnend zu tragen. Bei dem Weizen, dessen Anbau zuzunehmen scheint, wird man dieselbe Erfahrung machen oder hat sie stellenweise schon gemacht, wenn der Acker nicht sogenannter geborener Weizenboden ist. Den Buchweizen kann man mit Erfolg wieder säen, wenn man torfige Modde (Moder) auf den Acker bringt. Bei alledem ist es aber fraglich, ob man den Fruchtwechsel ganz beseitigen und dafür den Düngerwechsel mit demselben günstigen Erfolge einführen kann; denn die Pflanzen gehen mit ihren Wurzeln bis zu einer Tiefe von 4—7 Fuß in den Untergrund und müssen hier die zu ihrem Gedeihen erforderlichen unorganischen Stoffe in aufgelöstem Zustande antreffen. Besonders ist es der Phosphor und der Kalk, die sie zu bedürfen scheinen, namentlich den ersteren zur Ausbildung ihrer Fruchtkörner. Ob nun aber eine der Ackerkrume gegebene Düngung sogleich im ersten Jahre bis zu der erforderlichen Tiefe wirkt, ist sehr fraglich: nach den bisherigen, freilich nicht ganz ausreichenden Erfahrungen scheint es, als ob mehre Jahre dazu gehören, den Untergrund wieder mit jenen aufgelösten unorganischen Stoffen zu versorgen; reich an Phosphorsäure sind bekanntlich die in dem Boden enthaltenen Eisen- und Kalktheile. Ferner entsteht die Frage: Woher soll man diese Düngemittel nehmen, wenn man im großen Ganzen, d. h. allgemein, diesen Düngerwechsel einführen wollte? Bisher suchte man den Stalldünger so zu vermehren, daß man sich unabhängig machte von dem Ankaufe von Knochenmehl, Guano und Fabrikdünger; letztere sah man nur als Hilfsmittel an, wenn der Stalldünger nicht ausreichte, und so war es möglich, daß selbst die Landwirthe, welche diese Düngemittel außerdem zu bestimmten Zwecken anwenden wollten, dieselben zu einem civilen Preise erhalten konnten. Wenn nun aber alle Landwirthe sich solche Düngemittel ankaufen wollten, so scheint es bis jetzt unmöglich, einer solchen Nachfrage zu genügen. Freilich werden immer neue Guano-Inseln entdeckt, bei dem eintretenden Mangel an Knochen werden Lager von Phosphorit aufgesucht und ausgebeutet und noch lange nicht werden in den Städten die Abgänge und Abfälle hinreichend zu Düngestoffen benutzt; aber theils wird dies Alles nicht ausreichen, theils der Transport nach entfernteren Gegenden zu theuer werden. Die Wissenschaft wird hierin vielleicht auch einige Aushilfe gewähren und so mag es immer als Ziel einer rationellen Landwirthschaft einstweilen hingestellt werden: mache dich durch den Düngerwechsel möglichst frei von dem beengenden Fruchtwechsel; aber versuche es erst im Kleinen, denn Probiren geht über Studiren; aber um probiren zu können, muß man zuvor studirt haben. Könnte man jedes zweite Jahr z. B. Weizen auf derselben Stelle bauen, so wäre das außerordentlich erwünscht.

Der Zeitsinn der Thiere

Sowie die Thiere über Raumverhältnisse urtheilen, so urtheilen sie auch über die der Zeit. Wie sie im Augenmaß den Raum gemessen haben, und das in demselben neben einander sich Befindende, so messen sie auch die Zeit, indem sie darüber urtheilen, wann und wie gewisse Dinge auf einander folgen.

So stellen sich alle unsere Hausthiere zu einer bestimmten Zeit zur Fütterung ein, oder kehren von der Weide zurück. Ich erinnere an den Fall über das Zeitmessen der Tauben in Venedig, den ich früher erzählte.

Ein Strauß klingelte zum Mittagessen, wenn man seiner Meinung nach mit dem Auftragen zu lange säumte. Ein schöner Neufoundländer in Dorsetshire war gewohnt. alle Morgen um 8 Uhr einen Korb mit einem Pence zu einem Bäcker zu tragen, welcher statt des Geldes Milchbrödchen einlegte, die der Hund in die Küche ablieferte. Nie nahm er aber Sonntag Morgens den Korb, weil man an diesem Tage keine Brötchen nöthig hatte.

Nach Wenzel wissen Hunde, die man zum Bratenwenden abgerichtet hat, die Braten-Tage sehr gut von den übrigen zu unterscheiden. Im Jesuiten Collegium zu Fléche wollte der Koch eines Tages einen Hund, an dem die Reihe nicht war, zum Bratenwenden anhalten; dieser biß ihn aber stark, lief fort und trieb den, welchen die Tour traf, mit Bellen nach der Küche. Etwas Aehnliches beobachtete Arago: In einem Wirthshause, wo Hunde abwechselnd den Bratspieß drehen mußten, verkroch sich der eine und widersetzte sich hartnäckig, weil nicht die Reihe an ihm war, ging jedoch freiwillig an das Rad, nachdem sein Kamerad 10 Minuten lang gedreht hatte.

Ein Hund gewohnt, alle Sonntage mit seinem Herrn von Paris nach Charenton zu gehen, wo derselbe sich bei einem seiner Freunde nach dem Gottesdienste den übrigen Theil des Tages aufhielt, wurde durch zwei Sonntage eingesperrt; am Sonnabend darauf lief er allein nach Charenton, und erwartete da seinen Herrn. — Mit dem Zeitsinn und dem Raumsinn hängt

der Zahlensinn zusammen. Daß die Thiere zählen können, unterliegt nem Zweifel, und obwohl wir nicht wissen, ob es die dern Thiere vermögen, so können es gewiß die hö Wenn man einem Thiere während seiner Abwesenheit seinem Lager ein Junges nimmt, so wird es dasselbe g inne.

Lichtenberg's Nachtigall konnte bis 3 zä Er machte den Versuch mit Mehlwürmern. Sie e täglich 3 Mehlwürmer. Sobald sie einen Wurm em gen hatte, hüpfte sie mit demselben auf die entfern Stange. Nachdem sie ihn verzehrt hatte, kam sie w an die Thür, um den zweiten zu empfangen. Hat den dritten erhalten, so kam sie nicht wieder hervor, auch Lichtenberg stehen blieb. Daß es nicht Sätti war, beweist der Umstand, daß sie, wenn man ihr vierten anbot, schnell hervorsprang.

Die Elster zählt nur bis 4. Wenn sich 4 Jäger bergen und einer fortgeht, so weiß sie, daß noch 3 da Verbergen sich dagegen 5 vor ihren Augen, so kann sie, sobald 4 weggegangen sind, zum Schusse bringen.

Scheitlin erzählt, die Maus könne bis auf 8 len. Eine Mausmutter wußte bestimmt, daß sie 8 J habe, da sie als man ihr dieselben nahm und vor ihr steckte, immer wiederkehrte, bis ihr auch das achte zu gegeben worden war.

Das Errathen von Zahlen und Buchstaben auf Ka oder Blättern gehört jedoch nicht hierher; des Zahle griffes und des eigentlichen Rechnens ist das Thier fähig. Ein Hund, der solche Kunststücke übte, errieth Verlangte nur durch leise Zeichen, die sein Herr ihm und auf die er sehr sorgfältig achtete; er blieb, wen zu dem betreffenden Blatte kam, sogleich dabei stehen, ihm sein Herr durch ein leises Knacken mit den Nä bei auf den Rücken gelegten oder in die Tasche geste Händen darauf aufmerksam machte, ergriff es, und bracht es seinem Herrn. (Forts. folgt.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 12. Mai 1861. Censor C. Alexandrow.

Bis zum 12. Mai sind in Riga 378 Schiffe angekommen und 110 ausgegangen.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 10. Mai 1861.

			pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze		—	—
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze		3	—
Erbsen		—	—
			per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl			—
Weizenmehl		5 4	50
Kartoffeln pr. Tschet.	1	30	50
Butter pr. Pud		8	—
Heu „ „ K.		35	40
Stroh „ „ „		25	30
			per Faden.
Birken-Brennholz		5	50
Birken- und Ellern-		—	—

Ellern- per Faden	4	75
Fichten-	4	50
Grehnen-Brennholz	3	15
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand	12	—
⅔ Brand	17	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	45	
„ Wrack-	41	
Hofs-Dreiband	40	
Livländ. „	37	
Flachshede	—	—
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

per Berkowez von 10		
Stangeneisen		18
Reshinscher Taback		—
Bettfedern		60
Knochen		—
Pottasche, blaue		—
„ weiße		—
Säeleinsaat per Tonne		—
Thurmsaat per Tschet.		—
Schlagsaat 112 ℔.		—
Hanfsaat 108 ℔.		—
Weizen à 16 Tscht.		—
Gerste à 16 „		—
Roggen à 15 „		—
Hafer à 20 Garz.	1	25

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Insertionsgebühren.
Preis der gespaltenen Zeile:
für 1 maligen Abdruck . . . . . . 3 Cop. S.
„ 2 „ „ . . . . . . 4 „ „
„ 3 „ „ . . . . . . 5 „ „
u. s. w.
für die durchgehende Zeile das Doppelte.
Zahlung 1 oder 2 Mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouv.-Zeitung.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 51. Riga, Freitag, den 12. Mai 186

Angebote.

Die Ritterschaftliche Gestüt-Commission bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, da der Termin zur Vertheilung der aus dem Torgelschen Gestüte zur Landeszucht bestimmten Hengste, so wie der öffentliche Ausbot des Restes vom Jahrgange 1857, (Hengste und Stuten) auf den 3. Juni 1861 anberaumt worden und um 1 Uhr Morgens an besagtem Tage im Ritterschaftlichen Gestüt zu Torgel, 25 Werst von Pernau, beginnen werde.

(3 mal 60 Kop.)

Kathrinenberg, Kunstdüngeranstalt.

Diese Anstalt seit dem November-Monat v. J. einer neuen Verwaltung unterstellt bringt hiemit zu allgemeiner Kenntniß, daß

1) **Cerealiendünger** (bestehend allein aus animalischen Abfällen — Superphosphat — gedämpftem Knochenmehl — Asche und Ruß — nach der Anweisung des Herrn Prof. der Chemie Dr. Schmidt in Dorpat)

pr. Lofstelle 5 Pud = 200 Pfd. á 6 Rbl.

2) gedämpftes **Knochenmehl** pr. Pud á 1 Rbl.

3) **Gypsmehl** pr. Lof á 80 Kop.

loco Kathrinenberg bezogen werden können.

Kathrinenberg bei Wenden den 23. April 1861.

(3 mal 60 Kop.) 3

Ein erfahrener Zieglermeister,

welcher nebst einigen Gehülfen vom Auslande eingetroffen ist, sucht Beschäftigung. Auskunft ertheilen

M. Rimscha & Co.,
dem Park gegenüber.

(10 mal 60 Kop.)

Nachfrage.

Eine Wirthschafterin gesetzten Alters die, besonders für die äussere Wirthschaft auf dem Lande gesucht wird, — kann einen Dienst bekommen und ist das Nähere darüber zu erfahren im Hause Rath Kütner bei der Jesuskirche Nr. 13.

(3 Mal 30 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ По[illegible]ыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 53. Пятница, 12. Мая — **Freitag**, 12. Mai **1861.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Im Ministerium der Volksaufklärung ist angestellt: der Priester Alexander Belikow als Religionslehrer orthodox-griechischer Confession bei der Rigaschen 2. Kreisschule (den 12. April); — bestätigt: der stellvertretende Lehrer der Religion evangelisch-lutherischer Confession bei dem Rigaschen städtischen Real-Gymnasium, Candidat Johann Helmsing, in dem Amte eines Lehrers der Religion bei diesem Gymnasium (den 12. April); — übergeführt: der wissenschaftliche Lehrer der Rigaschen russischen Kreisschule, Candidat Edmund Krüger, zu dem Amte eines Lehrers der Real-Wissenschaften an der Mitauschen Realschule (den 6. April).

Zufolge Mittheilung des Oeselschen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen sind in Grundlage der desfallsigen Wahlen für das nächste Triennium bestätigt worden: 1) zum Kirchspielsrichter des ersten Oeselschen Bezirks der Herr Titulairrath Otto v. Buxhoewden und zu dessen Substituten der Herr Collegien-Registrator Franz Rinne; 2) zum Kirchspiesrichter des zweiten Bezirks der Herr Convents-Deputirte Robert v. Buxhoewden zu Mullut und zu dessen Substituten der Herr dimitt. Garde-Lieutenant Burchard Baron Nolcken zu Hasik; 3) zum Kirchspielsrichter des dritten Bezirks der Herr dimitt. Flotte-Lieutenant Richard Baron Toll zu Piddul und zu dessen Substituten der Herr Garde-Stabsrittmeister Otto v. Buxhoewden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeurs des Libauschen Infanterie-Regiments des Prinzen Carl von Preußen wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach den im Jahre 1858 aus dem obgenannten Regimente verabschiedeten Gemeinen Jan Prid und Simon Jan, welchen zwei St. Annen-Ehrenzeichen auszureichen sind, anzustellen und im Ermittelungsfalle der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 2101.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Besitzers des Gutes Golgoffsky Johann Baron v. Mengden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbenen Vater, weiland Alexander Burchard Baron von Menggen, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion von nachspecificirten, auf dem Gute Golgoffsky annoch ruhenden, jedoch nach Anzeige Supplicantis längst durch Bezahlung getilgten und nicht mehr giltigen Schuldverhaftungen sammt anhängigen Renten, über welche die betreffenden quittirten Schuld-Documente abhanden gekommen sind, und zwar:

I. von den von Supplicantis Vater, dem weiland Alexander Burchard Baron von Mengden bei dem Gutsantritte judicatmäßig übernommenen Schulden:

1) die Forderung der Helene von Tiesenhausen geb. Baronesse von Mengden von 3360 R. S.,
2) die Forderung der Trute Reinbach von 343 Rbl. S.,
3) die Forderung des Arrendators Kröger von 1000 Rbl. S.,
4) von den Erbtheilsforderungen der Schwestern weiland Alexander Burchard Baron v. Mengden, welche zusammen 7647 Rbl. $79\frac{14}{24}$

Kop. S. ausmachten, der Betrag von $600^{14}/_{25}$ Rbl. S.;

II. von den bei Gelegenheit der Gutsübertragung auf Supplicanten zur Liquidation des Antrittspreises von demselben übernommenen sämmtlichen nicht ingrossirten und unspecificirten Schulden Supplicantis obgenannten erbcedirenden Vaters der ermittelte Betrag von 14,250 Rbl. S.; formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, sowol hinsichtlich des Nachlasses weiland Alexander Burchard Baron von Mengden, als auch hinsichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten Schuldverhaftungen sammt anhängigen Renten und der betreffenden Schulddocumente, mit alleiniger Ausnahme des den letzten dieser Schuldposten documentirenden, am 17. October 1847 corroborirten, noch jetzt Geltung habenden und in Supplicantis Besitz befindlichen freiherrlich von Mengdenschen Erbcessions-Transacts, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen, von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß weiland Alexander Burchard Baron von Mengden und Einwendungen rücksichtlich der gebetenen Mortification gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die obbezeichneten auf dem Gute Golgofffky annoch ruhenden Schuldverhaftungen sammt anhängigen Renten und die etwa darüber vorhandenen Documente, mit Ausnahme des den oben sub II bezeichneten Schuldposten documentirenden, am 17. October 1847 corroborirten freiherrlich von Mengdenschen Erbcessions-Transacts, für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. April 1861. 2
Nr. 1330.

* * *

Von Dno. Adv. R. Büngner ist mand. noi. der hiesigen Handlungshäuser J. C. Koch und C. A. Tiedemann bei dem Vogteigerichte darauf angetragen worden, zur Mortification der von ihnen über Bruchtheile eines Rubels vice versa auf einander ausgestellten, ungeachtet aller angewandten Bemühungen aber bis hiezu den Ausstellern zur Wiedereinlösung noch nicht präsentirten Anweisungen ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden die Inhaber der annoch in Umlauf befindlichen vorbemeldeten Anweisungen mittelst dieses Proclams aufgefordert, unter Beibringung derselben, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 27. October d. J. bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die etwa noch in Umlauf befindlichen, von den genannten Handlungshäusern über Bruchtheile eines Rubels ausgestellten Anweisungen von Gerichtswegen für fernerhin ungiltig und unwirksam werden erklärt werden.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 27. April 1861. Nr. 132. 3

* * *

Von Dno. Adv. R. Büngner ist mand. noie. der hiesigen Handlungshäuser Th. Angelbeck & Co. und J. A. Mentzendorff & Co. bei dem Vogteigerichte darauf angetragen worden, zur Mortification der von ihnen über Bruchtheile eines Rubels vice versa auf einander ausgestellten, ungeachtet aller angewandten Bemühungen aber bis hiezu den Ausstellern zur Wiedereinlösung noch nicht präsentirten Anweisungen ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden die Inhaber der annoch in Umlauf befindlichen vorbemeldeten Anweisungen mittelst Proclams aufgefordert, unter Beibringung derselben, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 27. October d. J. bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die etwa noch in Umlauf befindlichen, von den genannten Handlungshäusern über Bruchtheile eines Rubels ausgestellten Anweisungen von Gerichtswegen für fernerhin ungültig und unwirksam werden erklärt werden.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 27. April 1861. Nr. 131. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der Fuhrmann Johann Jassy hierselbst ab intestato verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 25. October

1861 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 522. 3

Dorpat-Rathhaus, am 25. April 1861.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der ehemalige Küster Adam Gottfried Böning hierselbst ab intestato verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 9. Mai 1862, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 28. März 1861.

Nr. 425. 2

Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die nach dem Kostenanschlage auf 505 Rbl. 54 Kop. S. berechneten Reparatur-Arbeiten für die diesjährige Remonte des Civil-Gouverneurshauses zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 30. Mai und Peretorge am 2. Juni d. J., zeitig und nicht später als 12 Uhr Mittags in der Canzelei dieser Commission, wo die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neue Bote werden angenommen werden, in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. 1 Bd. X Swod der Gesetze;

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;
c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum wann die Angabe geschrieben worden und
d) einen gesetzlichen Salogg auf den fünften Theil der Podrädsumme;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags werden angenommen werden. Nr. 358.

Riga-Schloß, den 10. Mai 1861.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя, исчисленныя по смѣтѣ на сумму въ 505 р. 54 коп. с., работы по ремонтному исправленію дома Гражданскаго Губернатора въ нынѣшнемъ году, съ тѣмъ, чтобы явились въ Канцелярію сей Коммиссіи къ торгу 30. Мая и переторжкѣ 2. ч. Іюня мѣсяца сего года не позже 12 часовъ полудня, и представили подлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по симъ работамъ можно читать въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ согласно Св. Зак. Гражд. (изд. 1857 года) Т. X ч. I. ст. 1862;

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако на основаніи 1909 ст. того же Тома должны заключать въ себѣ:

а) согласіе принять работы на точномъ основаніи условій безъ всякой перемѣны;
б) цѣны складомъ писанныя;
в) обыкновенное мѣстопребыванія, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано;
г) законные залоги на пятую часть подрядной суммы и

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 10. Мая 1861 года. № 358.

Immobilien-Verkäufe.

Am 8. Juni d. J. Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt

Riga das den unmündigen Kindern des Tischlermeisters Andreas Philipp Jacobs, Namens Regina Catharina, Maria Helena, Gottlieb, Philipp, Carl Friedrich, Andreas Wilhelm und Anna Dorothea Geschwistern Jacobs aufgetragene, allhier in der St. Petersburger Vorstadt, an der Gertrud-Kirchengasse sub Pol.-Nr. 138 und Brandassecurationscasse Nr. 109 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 11. Mai 1861.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 23. Mai d. J. in dessen Packhause einkommender Waaren öffentlich versteigert werden sollen: Matten, mathematische Instrumente, 93 Fässer Wagenschmiere, Chocolade, Rum, Wurst, Käse, Kaffee und Blechdosen, die von den Eigenthümern in der gesetzlichen Frist nicht empfangen worden sind.

Riga, den 12. Mai 1861. 2

Рижская Таможня объявляетъ симъ, что въ Пакгаузѣ ея по привозной части будутъ продаваться съ публичнаго торга 23. с. Мая: рогожи, математическіе инструменты, 93 бочки мази для экипажей, шоколадъ, ромъ, колбасы, сыръ, кофе и жестянки, за принятіемъ коихъ никто въ установленный срокъ не явился.

Рига 12. Мая 1861.

* * *

Am 18. Mai d. J., Mittags 12 Uhr, werden beim Schwarzhäupterhause: 1 ganz neue moderne leichte Kalesche mit liegenden Federn, 1 wenig gebrauchte leichte Kalesche auch mit liegenden Federn, 2 andere Kaleschen auf C-Federn, 2 braune gute Fahrpferde von gleicher Größe und Gestalt, 1 Fahr- und dressirtes Reitpferd, ebenfalls braun und von hübscher Figur, mehre andere Arbeitspferde, Pferdegeschirre, ein- und doppelspännig, und sonstige dahin gehörige Gegenstände für baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

Donnerstag den 18. Mai 1861 von 11 bis 1 Uhr und von 3 Uhr werden in der Bude Haus Nr. 5, Herrenstraße, Abreise halber der Rest der kürzlich aus dem Etablissement der Hrn. Oddoux & Co. in Montreuil, bei Paris, hierher importirten Pflanzen, Blumen, Sträucher, Stauden rc., worunter Magnolien, Azalien, Zwerg-Orangenbäume, Rhododendrons, eine Menge neuer Rosenarten, Birnen-, Aepfel-, Kirschen-, Pflaumenbäume rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Sonnabend den 13. Mai, Morgens 11 Uhr, aus dem an der Dünabrücke in der Nähe der zweiten Klappe liegenden Rengertschen Bording, eine kleine Partie beschädigte Gerste, für Rechnung dessen, den es angeht, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Fr. Meuschen.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das P.-B.-B. des Soldatensohnes Alexander Sokolow vom 22. Januar 1860, Nr. 326.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Martin Jacobsohn, 2

nach dem Auslande.

Iwan Paschkewitsch, Peter Iwanow Koruisno, Jahn Bergmann, Pelageja Gawrilowa, Jelena Saizowa, Alexander Semenow Judin, Wittwe Anna Dorothea Müller nebst Kind, Marfa Nikiforowa, Morduch Itzkow Goroditzky, Pawel Iljin Sawtschenko, Leib Mowschowitz Taitz, Agathe Elisabeth Roschewsky, Florian Tscherewsky, Warwara Sorokin nebst Kindern, Maxim Spiridonow Derewjew, Anna Maximowa, Jäkob Konschewsky,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**